

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik, Abwasserwerk	Drucksachen-Nr. 77/2004					
<table border="1"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich					
<input type="checkbox"/>	Nicht öffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.03.2004	Beratung				
Rat	25.03.2004	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

I. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die I. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) gemäß der beigefügten Vorlage zu beschließen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wurde am 16.12.03 vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen.

Erst nach der öffentlichen Bekanntmachung wurde festgestellt, dass – wohl aufgrund eines Versehens bei der Textbearbeitung in der zugrundeliegenden Datei - eine Zeile des Satzungstextes gelöscht war. Ausschließlich davon betroffen war der § 21 (Aufwandsersatz für Anschlussleitungen) in seinem Absatz 2 insoweit, als der Tatbestand „Anschluss an die Druckentwässerung“ nebst Betrag für den Mischwasseranschluss (476,66 €) gelöscht und der Betrag für die Druckentwässerung (196,34 €) an die Stelle des Tatbestands „Mischwasser“ gerückt war.

Diese Konstellation ist trotz des eher nur redaktionellen Charakters des Fehlers nur durch einen erneuten Beschluss des Satzungsgebers zu heilen, indem die versehentlich gelöschten Passagen wieder unter korrekter Zuordnung zu den Tatbeständen eingefügt werden. Die korrigierte Textpassage ist in der nachfolgenden Nachtragsatzung durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Die Höhe des Aufwandsersatzes der eingefügten Beträge bleibt gegenüber der XIV. Nachtragsatzung vom 23.12.02 unverändert.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW, S. 718) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 25.03.2004 die folgende I. Nachtragsatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 16.12.2003 beschlossen:

§ 1

§ 21 Absatz 2 erhält die nachfolgende Fassung:

§ 21

Aufwandsersatz für den Kanalgrundstücksanschluss

(2) Der Aufwand beträgt:

für den Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasser)

je Meter Anschlusslänge	601,23 €
für den Schmutzwasseranschluss je Meter Anschlusslänge	398,15 €
für den Regenwasseranschluss je Meter Anschlusslänge	274,86 €
für den Mischwasseranschluss je Meter Anschlusslänge	476,66 €
für den Anschluss an die Druckentwässerung je Meter Anschlusslänge	196,34 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<-@